

Aktenzeichen
1 Ca 48/15

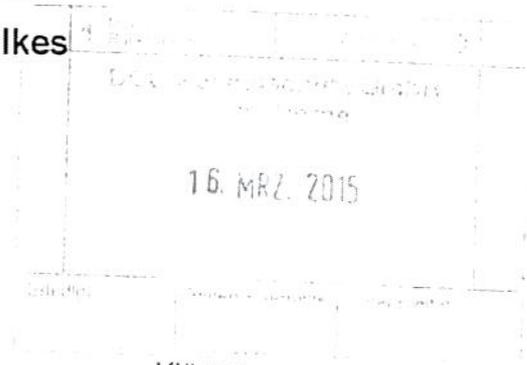
beglaubigte Abschrift



Verkündet am: 11.03.2015

Regierungsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Arbeitsgericht Herne
Im Namen des Volkes
Urteil



In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

g e g e n

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

hat die 1. Kammer des Arbeitsgerichts Herne
auf die mündliche Verhandlung vom 11.03.2015
durch die Richterin am Arbeitsgericht Rohkämper-Malinowski als Vorsitzende
sowie den ehrenamtlichen Richter [Redacted]

für Recht erkannt:

...

1 Ca 48/15

- 2 -

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.399,66 € brutto zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.2014 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4,26 € zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3,03 € zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Der Streitwert wird auf 1.406,95 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten (noch) die tarifliche Jahressonderzahlung für das Jahr 2014 sowie Zinszahlungen.

Mit schriftlichem Arbeitsvertrag vom 20.06.1988 (Bl.6-13 d.GA) wurde dieser von der Firma Hugo Ibing GmbH, Rechtsvorgängerin der Beklagten, mit Wirkung zum 20.06.1988 als Schlosser eingestellt.

Dieser beinhaltet unter Anderem folgende Regelungen:

4. Bezüge

4.4

Die Firma bezahlt ein Urlaubsgeld sowie eine Sonderzahlung. Für diese Zuwendungen gelten die tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen sowie betriebliche Vereinbarungen. (...)

10. Schlußbestimmungen

10.2

Soweit in diesem Vertrag tarifliche Bestimmungen angesprochen worden sind, gelten die zwischen der IG Metall und dem Fachverband Metall Nordrhein-Westfalen ab geschlossenen Tarifverträge für beide Seiten verbindlich.

Mit Schreiben der IG Metall vom 16.12.2014 (Bl.4 d.GA) wurde die Beklagte darauf hingewiesen, dass in der Entgeltabrechnung für den Monat November 2014 ein

...

1 Ca 48/15

- 3 -

Bruttoentgelt in Höhe von 2.582,72 € ausgewiesen sei, welches einem Nettoentgelt in Höhe von 1.835,33 € entspräche. Des Weiteren wurde ihr mit diesem mitgeteilt, dass der Arbeitsvertrag die Regelungen der Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie NRW beinhalte. Hiernach betrage die Sonderzahlung entsprechend dem Tarifvertrag über die tarifliche Absicherung eines Teils eines 13. Monatseinkommens (im Nachfolgenden: ETV 13.ME) nach § 2 Nr.2.2 55 % eines durchschnittlichen Monatsentgelts. Schließlich wurde sie dazu aufgefordert, die ausstehende Zahlung in Höhe von 1.835,33 € netto bis zum 19.12.2014 auf das ihr bekannte Konto zu überweisen sowie das 13. Monatseinkommen nach § 2 Nr.2.2.

Die von dem Kläger eingereichte Lohnabrechnung für den Monat November 2014 (Bl.5 d.GA) weist unter Anderem einen Monatslohn von 2.544,85 € sowie ein Gesamt-Brutto von 2.582,72 € und einen Auszahlungsbetrag von 1.835,33 € auf.

Letzteren Betrag erhielt der Kläger am 09.01.2015.

Die Lohnabrechnung für den Monat Januar 2015 (Bl.30,31 d.GA) weist einen Auszahlungsbetrag von 1.468,31 € netto auf.

Hierauf zahlte die Beklagte am 27.02.2015 1.060,90 €.

Den danach noch verbleibenden Betrag von 407,41 € zahlte die Beklagte am 11.03.2015.

Mit seiner bei Gericht am 07.01.2015 eingegangenen und der Beklagten am 10.01.2015 zugestellten Klage vom 05.01.2015 verfolgt der Kläger seine Forderung auf ein 13. Monatseinkommen weiter.

Zur Begründung trägt er vor, dass nach § 2 Nr.2.2 ETV 13.ME die Sonderzahlung nach 36 monatiger Betriebszugehörigkeit 55 % einer monatlichen Vergütung und somit 1.399,60 € brutto betrage.

Mit bei Gericht am 03.03.2015 eingegangenem und der Beklagten am 03.03.2015 zugestelltem Schriftsatz vom 02.03.2015 begehrt der Kläger außerdem die Zinsen für die am 09.01.2015 gezahlte Nettovergütung des Monats November 2014. Unter Angabe des bis zum 31.12.2014 geltenden Zinssatzes von 4,27 % und ab dem

...

1 Ca 48/15

- 4 -

01.01.2015 geltenden Zinssatzes von 4,17 % berechnet er für zwölf Tage in 2014 und 8 Tage im Januar 2015 insgesamt einen Betrag von 4,26 €.

Außerdem verlangt er mit diesem von der Beklagten Zinsen in Höhe von 3,03 € für den am 27.02.2015 gezahlten Nettobetrag der Vergütung des Monats Januar 2015 in Höhe von 1.060,90 € netto.

Seinen ursprünglich mit der Klageschrift vom 05.01.2015 ebenfalls angekündigten Antrag auf Zahlung von 1.835,66 € netto zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.2014 sowie seinen Antrag vom 12.02.2015, welcher der Beklagten am 23.02.2015 zugestellt wurde und mit welchem er die Zahlung von 1.468,31 € netto zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.01.2015 verfolgt hat sowie seinen bei Gericht am 03.03.2015 eingegangenen Antrag vom 02.03.2015, mit der er gegenüber der Beklagten die restliche Vergütung für den Monat Januar 2015 in Höhe von 407,71€ netto zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.02.2015 verlangt hat, erklärt er für erledigt.

Der Kläger beantragt deshalb zuletzt nur noch,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn

1.399,60 € brutto zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.2014,

4,26 €

sowie 3,03 € zu zahlen.

Die Beklagte stimmt der teilweisen Erledigung zu und beantragt im Übrigen,

die Klage abzuweisen.

...

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1) Für den Kläger besteht ein Anspruch auf Zahlung der geforderten tariflichen Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2014 in von ihm geltend gemachter Höhe von 1.399,66 € brutto nach § 2 ETV 13.ME i.V.m. Ziffer 4.4 S.1, 2, 10.2 des Arbeitsvertrages.

Der Umstand, dass in Ziffer 4.4 S.2 des Arbeitsvertrages die geltenden tariflichen Regelungen für die Sonderzahlung nicht konkret benannt worden sind, steht diesem nicht entgegen.

Zum Einen hat die Beklagte das Vorbringen des Klägers, nachdem der ETV 13.ME anzuwenden sei, nicht bestritten; es gilt damit nach § 138 Abs.3 ZPO als zugestanden.

Zum Anderen sieht Ziffer 10.2 des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 20.06.1988 die Geltung der zwischen der IG Metall und dem Fachverband Metall Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Tarifverträge für beide Seiten verbindlich vor, soweit in diesem Vertrag tarifliche Bestimmungen angesprochen worden sind.

Hierzu zählt dann aber grundsätzlich auch der ETV 13.ME. Dieser ist zwischen der IG Metall und dem Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen e.V. geschlossen worden.

b) Die tarifliche Jahressonderzahlung ist von dem Kläger auch zutreffend mit 1.399,60 € brutto berechnet worden.

Nach § 2 Ziff.2.2 ETV 13. ME beträgt die Sonderzuwendung nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit 55 % einer monatlichen Vergütung, ermittelt nach Nr.4. Nach dessen Satz 1 ist der Berechnung der Sonderzahlung das durchschnittliche Monatsentgelt der letzten sechs abgerechneten Monate vor Auszahlung der Sonderzahlung einschließlich aller Zuschläge, jedoch ohne Mehrarbeitsentgelt gemäß § 6 Nr.1 EMTV sowie ohne Auslösungen und ähnliche Zahlungen (wie

1 Ca 48/15

- 6 -

Reise-spesen, Trennungsentschädigungen), zusätzliches Urlaubsgeld, vermögenswirk-same Leistungen des Arbeitgebers und ähnliche Zahlungen sowie einmalige Zuwendungen zugrunde zu legen.

Der Kläger ist bereits seit dem 20.06.1988 bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin und damit mehr als 36 Monate beschäftigt.

Die von ihm mit der Klageschrift eingereichte Lohnabrechnung für den Monat November 2014 weist einen Monatslohn von 2.544,85 € auf. Gegenteiliges behauptet auch die Beklagte nicht. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist außerdem davon auszugehen, dass er diese auch in den letzten sechs abgerechneten Monaten vor Auszahlung der Sonderzahlung in dieser Höhe erhalten hat. Für diesen Zeitpunkt ist nach § 3 Ziff.2 S.1 ETV 13.ME mangels ersichtlicher Regelung durch Betriebsvereinbarung auf den 01.Dezember 2014 abzustellen.

2) Die Verzinsung der dem Kläger zugesprochenen Forderung mit 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.2014 folgt aus § 288 Abs.1 BGB.

Die Voraussetzungen des Schuldnerverzuges liegen vor.

Mangels anderslautenden Vortrags der Beklagten und abweichenden Anhaltspunkten ist nach § 3 Ziff 2 ETV 13. ME davon auszugehen, dass als Auszahlungstag für die tarifliche Jahressonderzahlung im Sinne des § 2 Nr.1 der 1. Dezember gilt.

Folglich war die streitgegenständlichen Sonderzahlung für das Jahr 2014 am 01.12.2014 fällig.

Eine verzugsbegründende Mahnung des Klägers war nach § 286 Abs.2 Nr.1 BGB damit entbehrlich, da der Zeitpunkt der Leistung nach dem Kalender bestimmt ist.

Eine solche ist im Übrigen für diese Forderung ausweislich des von dem Kläger vorgelegten Schreibens vom 16.12.2014 unter Fristsetzung bis zum 19.12.2014 erfolgt. Der Umstand, dass dieses keine Bezifferung der Sonderzahlung beinhaltet, steht dem nicht entgegen. Eine Angabe zur Forderungshöhe ist nämlich dann entbehrlich, wenn der Schuldner diese kennt (vgl. BAG v.09.08.1990, 2 AZR 579/89,

...

1 Ca 48/15

- 7 -

juris). Dies ist vorliegend der Fall. Das Schreiben der IG-Metall vom 16.12.2014 weist auf die einschlägige tarifliche Regelung hin und benennt außerdem den Prozentsatz der Sonderzahlung. Die monatliche Vergütung des Klägers ist ihr bekannt.

Die unterbliebene Zahlung zum Fälligkeitszeitpunkt hat die Beklagte nach § 286 Abs.4 BGB mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auch zu vertreten.

2) Für den Kläger besteht außerdem ein Anspruch auf die geforderte Zinszahlung in Höhe von 4,26 € nach § 288 Abs.1 BGB.

a) Für ihn bestand ein Anspruch auf die dieser zugrunde liegenden Hauptforderung in Form der Vergütung für den Monat November 2014 in Höhe von 1.835,33 € netto nach § 611 BGB i.V.m. dem Arbeitsvertrag.

Insoweit besteht zwischen den Parteien kein Streit, dass dem Kläger diese zusteht. Die von ihm eingereichte Lohnabrechnung für den Monat November 2014 weist einen Auszahlungsbetrag in dieser Höhe zudem ausdrücklich auf.

b) Diese Forderung war am 30.11.2014 fällig.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelung des § 614 S.1 BGB ist die Vergütung nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten ist, wenn diese nach Zeitabschnitten bemessen ist.

Nach § 15 Ziff.10 S.1 des einheitlichen Manteltarifvertrages in der Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 01.03.2004 (im Nachfolgenden: EMTV) muss das Monatsentgelt den Beschäftigten zudem spätestens zum Schluss des Kalendermonats (am letzten Banktag) zur Verfügung stehen.

Eine nach dessen Satz 2 mögliche betriebliche Vereinbarung abweichender Auszahlungstermine, insbesondere zur Ermöglichung einer gemeinsamen Abrechnung der variablen mit den festen Entgeltbestandteilen des Monats, ist nicht ersichtlich. Hierauf beruft sich auch die Beklagte nicht.

c) Eine verzugsbegründende Mahnung war nach § 286 Abs.2 Nr.1 BGB grundsätzlich entbehrlich, da damit der Zeitpunkt der Leistung nach dem Kalender bestimmt ist.

...

1 Ca 48/15

- 8 -

Sie ist zudem seitens des Klägers mit Schreiben der IG-Metall vom 16.12.2014 unter Fristsetzung bis zum 19.12.2014 erfolgt.

d) Die unterbliebene Zahlung zum Fälligkeitszeitpunkt hat die Beklagte nach § 286 Abs.4 BGB mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auch zu vertreten.

e) Die Begleichung der Nettovergütung für den Monat November 2014 ist beklagten-seits unstreitig erst am 09.01.2015 erfolgt.

Folglich fielen in der Zeit vom 20.12.2014 bis einschließlich dem 31.12.2014 12 Zinstage und ab dem 01.01.2015 bis einschließlich dem 08.01.2015 9 Zinstage an.

Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Zinssatzes von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs.1 S.2 BGB, der seitens des Klägers korrekt mit 4,27 % bzw. 4,17 % angegeben worden ist, errechnet sich damit der kläger-seits geltend gemachte Betrag von 4,26 €.

3) Für den Kläger besteht außerdem ein Anspruch auf weitere Zinsen in geforderter Höhe von 3,03 € nach § 288 Abs.1 BGB.

a) Die hierfür maßgebliche Hauptforderung bildet die Nettovergütung für den Monat Januar 2015 in Höhe von 1.060,90 €.

Auch insoweit besteht zwischen den Parteien kein Streit, dass die Beklagte ihm diese nach § 611 BGB i.V.m. dem Arbeitsvertrag grundsätzlich schuldet.

Die seitens des Klägers vorgelegte Lohnabrechnung weist für diesen Monat sogar einen Auszahlungsbetrag von 1.468,31 € auf.

b) Diese Forderung war am 31.01.2015 fällig.

Insoweit ergeben sich keine Abweichungen zu den Ausführungen unter Punkt 2) b), auf die deshalb vollumfänglich Bezug genommen wird.

c) Eine verzugsbegründende Mahnung war nach § 286 Abs.2 Nr.1 BGB insoweit ebenfalls entbehrlich, da damit der Zeitpunkt der Leistung nach dem Kalender bestimmt ist.

...

1 Ca 48/15

- 9 -

d) Die unterbliebene Zahlung der Januarvergütung zum Fälligkeitszeitpunkt hat die Beklagte nach § 286 Abs.4 BGB mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ebenfalls zu vertreten.

e) Die Zahlung des Teilbetrages der Nettovergütung für den Monat Januar 2015 in Höhe von 1.060,90 € ist beklagenseits unstreitig erst am 27.02.2015 erfolgt.

Folglich fielen in der Zeit vom 02.02.2015 (der 01.02.2015 war ein Sonntag) bis einschließlich dem 26.02.2015 25 Zinstage an.

Unter Berücksichtigung des gesetzlichen Zinssatzes von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz von -0,83 % nach § 288 Abs.1 S.2 BGB, errechnet sich damit der klägerseits geltend gemachte Zinsbetrag von 3,03 €.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs.1 S.1, 91 a ZPO.

1) Sofern es die zuletzt noch zur Entscheidung gestellten Zahlungsanträge betrifft, hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits als unterliegende Partei zu tragen.

2) Hinsichtlich der weitergehenden, von den Parteien übereinstimmend für erledigt erklärten Zahlungsanträge sind die Kosten ebenfalls von der Beklagten zu tragen.

Dies entspricht der Billigkeit unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes.

a) Sofern es die mit der Klage vom 05.01.2015 geltend gemachte Vergütung für den Monat November 2014 in Höhe von 1.835,33 € netto betrifft, hätte der Kläger ohne die übereinstimmende Erledigungserklärung im vorliegenden Verfahren obsiegt.

Wie unter Punkt I. 2) a) ausgeführt bestand für ihn gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Zahlung des Monatsentgelts in dieser Höhe.

Diese Forderung war bei Klageerhebung am 10.01.2015, nämlich bereits am 30.11.2014 fällig.

...

1 Ca 48/15

- 10 -

Wie unter Punkt I.2) c) ausgeführt war damit zugleich eine Mahnung entbehrlich. Sie ist zudem mit Schreiben vom 16.12.2014 unter Fristsetzung bis zum 19.12.2014 erfolgt. Gleichwohl hat die Beklagte die Forderung erst nach Klageerhebung nämlich am 12.02.2015 beglichen. Sie hat damit auch Anlass zur Klageerhebung gegeben.

b) Hinsichtlich der mit der Klageerweiterung vom 12.02.2015 geltend gemachten Lohnforderung für den Monat Januar 2015 in Höhe von 1.468,31 € netto sind die Kosten der Beklagten ebenfalls aufzuerlegen.

Auch insoweit bestand für den Kläger unstreitig ein Anspruch auf Zahlung dieses Betrages.

Diese Forderung war ebenfalls bei Klageerhebung am 23.02.2015, nämlich bereits am 31.01.2015 fällig, eine Mahnung nach § 286 Abs.2 Nr.1 ZPO entbehrlich. Seit dem 02.02.2015 befand sie sich mit dieser Zahlung außerdem in Verzug. Sie hat damit auch insoweit zur Klage Anlass gegeben.

III.

Der Streitwert ist nach § 61 Abs.1 ArbGG i.V.m. § 3,5 ZPO in Höhe der Werte der zuletzt noch zur Entscheidung gestellten bezifferten Zahlungsanträge festgesetzt worden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht der Beklagten das Rechtsmittel der

Berufung

zu.

Für den Kläger ist gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung ist

innerhalb einer Notfrist* von einem Monat

nach der Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem Landesarbeitsgericht Hamm, Marker Allee 94, 59071 Hamm einzulegen.

...

1 Ca 48/15

- 11 -

Für die Klägerin ist gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben.

Die Berufung muss innerhalb einer **Notfrist** * von einem Monat schriftlich beim

Landesarbeitsgericht Hamm
Marker Allee 94
59071 Hamm

eingegangen sein.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dessen Verkündung.

Die Berufungsschrift muss von einem Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Als Bevollmächtigte sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nr. 2 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Eine Partei, die als Bevollmächtigte zugelassen ist, kann sich selbst vertreten.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden

~~Rohkämper-Malinowski~~

...